

den Entscheidungen und der practischen Ausführung des Gesetzes manche Schwierigkeit eintreten, wenn es nach der Regierungsvorlage gehen sollte. Das Deputationsgutachten empfiehlt sich vorzüglich durch seine Einfachheit und namentlich dadurch, daß dem Hauptzwecke der neuen gesetzlichen Bestimmung, der darin liegt, daß eine geringere Summe acceptirt werden kann, entsprochen wird, ohne daß Mißverständnisse entstehen können.

Staatsminister v. Rönneritz: Ein Mißverständnis kann bei jener Vergleichung des §. 110 mit §. 111 nicht entstehen, denn die alleinigen Abweichungen, die von der Regel §. 111 gelten sollen, sind einzeln ausgedrückt, eine geringere Summe, andere Geldsorten, oder eine spätere Verfallzeit. Daß es, wenn einmal die geehrte Deputation gestattet, eine geringere Summe zu acceptiren, als worauf der Wechsel lautet, daß es dann, sage ich, ganz gleichgültig und mithin in der Theorie ganz richtig ist, wenn zum Beispiel Jemand in einer andern Geldsorte oder nach einem andern Cours acceptirt, dies wird der geehrten Kammer sofort einleuchten. Wenn ich einen Wechsel von 1000 Thlr. in Louisd'or à 5 Thaler ziehe, so bekomme ich 200 Stück Louisd'or; wenn der Acceptant aber sagt: „nein, ich will nicht nach Louisd'or zu 5 Thaler, sondern nach dem Cours zu 5½ Thaler acceptiren,“ so bekommt er 20 Louisd'or weniger, und es ist also weiter nichts, als eine geringere Summe. Was das Practische anlangt, so ist es schon aus den Gründen, welche der Herr Commissar angeführt hat, gewiß sehr wichtig, wenn man dem Inhaber gestattet, einen solchen Accept geschehen zu lassen. Der eigentliche Sinn ist: Der Inhaber braucht sich einen solchen Accept nicht gefallen zu lassen, kann es aber und kann eben so gut wegen des Ganzen, als wegen der Differenz Regreß nehmen. Er kann auf diese Art sehr häufig etwas retten, was sonst ihm und seinen Vormännern verloren gehen würde. Wenn der Satz stehen bleibt, wie ihn die zweite Kammer und die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, was folgt daraus? Daß in vielen Fällen der Accept nicht geleistet wird, oder daß der Inhaber einen solchen Accept nicht annimmt, und mithin eine Menge Geschäfte retourniren, was dem Inhaber wie dem Aussteller und allen Zwischenmännern Verlegenheiten und Kosten verursacht. Denken Sie sich, es will ein Wiener eine Tratte auf Leipzig haben und läßt sie auf 10,000 Thaler in Conventionsgeld oder Zwanzigkreuzern ziehen. Eine solche Tratte kommt nach Leipzig. Der Bezogene sagt: ich bin nicht im Stande, hier Zwanzigkreuzer oder Species zusammenzubringen, ich will aber in preussischem Courant acceptiren. Nach dem Vorschlage der Deputation würde dies für nicht geschrieben gelten, der Bezogene nichts desto weniger verbunden sein, Species zu bezahlen. Was würde dies zur Folge haben? Der Bezogene würde bei dieser Bestimmung nicht acceptiren und der Inhaber müßte gegen das Ganze regrediren, wäre sonach in Verlegenheit, das Geld zu missen, hätte eine Menge Kosten und der Zweck, warum die Tratte auf Leipzig gestellt wurde, wäre verloren. Wollte der Inhaber dies nicht, so müßte er es mit seinem eigenen Schaden. Man muß nur darüber im Klaren sein, es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, daß der Inhaber genöthigt sein soll, den Accept anzunehmen, sondern

er soll nur befugt sein. Daß der Inhaber, ist der Wechsel in dieser Weise unvollständig acceptirt worden, wegen des Fehlens oder der entbehrten Zinsen eben so, wie wegen des ganzen Betrags des Wechsels regrediren kann, folgt aus §. 113 und aus dem spätern §. 139.

Prinz Johann: Ich bin bei keinem Punkte allerdings zweifelhafter gewesen, als bei dem gegenwärtigen; denn es ist nicht zu verkennen, daß der Vorschlag der Regierung sich durch Consequenz auszeichnet und viele Vorzüge hat, die bereits entwickelt worden sind. Mich hat zur Annahme des Deputationsgutachtens nur zweierlei bewogen. Einmal die größere Annäherung an das bisherige Recht, und dann die Schwierigkeiten für die Kaufleute, die doch von Einfluß sind. So viel ist jedoch gewiß, daß der Inhaber des Wechsels durch diese Bestimmung in so fern nicht beeinträchtigt wird, als in jedem Falle die Regreßnahme eintreten kann, er also durch diese theilweise Acceptation an nichts gebunden ist; ja, selbst das möchte ich zugeben, daß er, wenn er auch eine solche mindere Acceptation sich gefallen läßt, doch immer nicht in einen Nachtheil verfällt, denn er kann noch am Verfalltage die mindere Zahlung annehmen. Ich glaube, daß es für viele kleinere Negocianten nachtheilig sein kann; es ist ihm lieber, wenn der Accept angenommen werden muß, und das ist das Einzige, was mich für das Deputationsgutachten bestimmen kann. Ein Unterschied scheint mir noch zu sein zwischen der theilweisen Acceptation in Bezug auf die Höhe der Summe und in Bezug auf die modificirte Annahme, in so fern sie sich auf den Cours und die Verfallzeit bezieht. Im ersten Falle ist es zu übersehen, wie viel die Differenz beträgt, und es kann der Regreß bloß für den fehlenden Theil eintreten, nicht so im letztern Falle; hier würde die Berechnung schwierig sein, und ich weiß nicht einmal, ob ein so mangelhafter Regreß zulässig ist. Dies wird vermieden, sobald festgesetzt wird, daß es pro non scripto angesehen wird. Ich muß zur Zeit bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben.

Königl. Commissar D. E i n e r t: Noch eine kleine Bemerkung. Dergleichen Bestimmungen, wie gegentheilig beantragt werden, können nicht anders gegeben werden, als mit Beziehung auf Jemanden, der verlegt werden wird. Das Recht, zu acceptiren, was der Bezogene will, kann ihm nicht verkümmert werden, als, wenn man nachweist, daß damit Jemand in seinen Rechten, oder Ansprüchen verlegt werde. Aber ich frage, ist denn hier Jemand da, der bei einem solchen Accept verlegt werden kann? Der Inhaber beschränkt seine Ansprüche nicht. Er verzichtet nicht auf das Befugniß, von dem Bezogenen zur Verfallzeit das Ganze zu fordern. Er erwirbt aber freilich nicht die Klage auf das Ganze aus dem Accept. Aussteller und alle Vorgänger, wenn er auch einen solchen verkürzten Accept annimmt, bleiben ihm fort und fort nach Inhalt des Wechsels gehalten. Der Inhaber wird in keiner Weise verlegt, er behält seine vollen Rechte und muß nur auf ein Klagerecht hinsichtlich des Acceptanten verzichten, der das Recht hat, ihm Alles abzuschlagen. Wenn man die Sache von diesem Standpunkte aus betrachtet, so findet man, daß der Inhaber in keinem Theile verlegt wird. Allein die alte Gesetzgebung